



Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH

Sicherheitstechnische Vorschriften

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese sicherheitstechnischen Vorschriften gelten für alle Externe, das sind Auftragnehmer, Partner, Zulieferer, Sublieferanten, Subunternehmer und Besucher (z.B. Schnupperlehrlinge, Handelsvertreter, bei Betriebsbesichtigungen), in gleicher Weise und sind bei sämtlichen Tätigkeiten verpflichtend zu beachten.

Diese sicherheitstechnischen Vorschriften gelten für alle im Eigentum befindliche oder angemietete Objekte (wie Gebäude, Container, etc), Liegenschaften sowie allgemeine und technische Betriebs- und Infrastrukturanlagen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, in der Folge kurz GKB genannt.

1.2 Verantwortung

Für die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen aller zutreffenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Normen betreffend Arbeitnehmerschutz, Brandschutz und Umweltschutz sowie für die Durchführung von erforderlichen Maßnahmen, welche sich aus diesem Merkblatt, aus Unterweisungen und Informationen seitens der GKB, aus Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten und der Brandschutzordnung ergeben und aus Anordnungen eines Baustellenkoordinators, ist jeder Externe selbst verantwortlich und trifft diesen allein die diesbezügliche Informationspflicht ggf. gegenüber seinen Dienstnehmern.

Mit der Annahme eines Auftrages verpflichten sich die Auftragnehmer, Partner, Zulieferer, Sublieferanten, Subunternehmer zur Einhaltung der zum Schutz von Personen und Sachen bestehenden allgemeinen und der im Einzelfall von den Dienststellen der GKB in Entsprechung der Unterweisungspflicht gem. § 8 ASchG bekannt gegebenen besonderen Vorschriften in eigener Verantwortung zu sorgen sowie ihre Dienstnehmer bzw. Subunternehmer entsprechend zu informieren.

Alle Externe sind verpflichtet, sich Informationen über die Gefahrenpotentiale an den jeweiligen Örtlichkeiten vorab einzuholen und ggf. die Unterweisung seiner Dienstnehmer schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der GKB vorzulegen. Die Unterweisung hat umfassend in verständlicher Form und Sprache zu erfolgen.

Beschäftigt der Auftragnehmer Subunternehmen, so verpflichtet er sich, diese der GKB bekannt zu geben. Der Auftragnehmer ist für seine Subunternehmer und sonstige von ihm beauftragte Personen, sowie deren Dienstnehmer in gleicher Weise verantwortlich wie für eigene Dienstnehmer. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass der Subunternehmer die Informationspflicht für seine Dienstnehmer übernimmt.

Um eine gegenseitige Gefährdung aller Beschäftigten auszuschließen, muss vom Auftragnehmer ein Koordinator bestimmt und dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

Die Information über die zu erwartenden Gefährdungen am Arbeitsplatz und über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefährdungen erfolgt durch die auftraggebende Organisationseinheit (OE) der GKB.

Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter und Beauftragten verpflichten sich, die GKB von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, die aus Anlass eines Schadensfalles oder Störfalles im Rahmen der von ihnen durchgeführten Arbeiten entstanden sind und nicht auf ein Verschulden der GKB zurückzuführen sind.

Zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadens- und Störfällen hat der Auftragnehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis darüber auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

1.3 Konsequenzen

Gegen diese Vorschriften zuwiderhandelnde Personen können von der GKB sofort vom GKB-Gelände verwiesen werden. Die Auftragnehmer und Zulieferer sind unbeschadet bestehender Schadenersatzansprüche verpflichtet, umgehend fachlich gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen.

Die Auftragnehmer und Zulieferer haften gegenüber der GKB für alle nachteiligen Folgen aus dem Verhalten seiner Dienstnehmer.

Bei groben Verstößen gegen diese sicherheitstechnischen Vorschriften und der geltenden Brandschutzordnung (Einsichtsmöglichkeit in der jeweiligen Organisationseinheit) oder bei wiederholter Missachtung derselben, kann die GKB nach ihrer Wahl alle Externen sofort der jeweiligen Örtlichkeit der GKB verweisen. Arbeiten der Auftragnehmer, Partner und Zulieferer können durch die GKB an Dritte auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bzw. Zulieferers und Partners den vertraglichen Anforderungen entsprechend fertiggestellt werden.

Für Personen- und Sachschäden, die durch die Verwendung von Arbeitsmitteln durch Personen ohne erforderliche Ausbildung oder Fachkenntnis entstehen, haftet ausschließlich der Externe. Unsachgemäße Verwendung geht zu Lasten des Externen.

Die durch Beschädigung von Einrichtungen oder Arbeitsmitteln der GKB anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Externen.

Wenn Fahrzeuge betriebsbehindernd, fluchtwegversperrend oder auf Zufahrtswegen für Einsatzfahrzeuge abgestellt werden, kann dies unbeschadet allfälliger Ersatzansprüche ein Fahrverbot auf dem GKB-Gelände zur Folge haben.

2. Sicherheit

2.1 Betreten von GKB-Gelände

Ohne entsprechende Erlaubnis dürfen nur die allgemein öffentlich zugänglichen Bereiche betreten werden.

Folgend der Unterweisung hat sich der Auftragnehmer, der Partner, der Sublieferant bzw. dessen Mitarbeiter bei Leistungserbringung bei der örtlich zuständigen Aufsicht (Projektleitung, Leitung Organisationseinheit bzw. dessen genannten Personen) anzumelden und nach Vollendung der entsprechenden Tätigkeiten abzumelden.

Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen und außerhalb der Normalarbeitszeit dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen GKB-Mitarbeiter der auftraggebenden Organisationseinheit durchgeführt werden.

Bei allen Arbeiten ist jedenfalls im Vorfeld eine Genehmigung von der für die Arbeiten zuständigen Organisationseinheit der GKB einzuholen.

Besucher müssen sich im Vorfeld bei der GKB ankündigen und bekommen sodann eine Kontaktperson für ihren Besuch mitgeteilt. Vor Betreten des Betriebsgeländes müssen sich die Besucher bei der jeweiligen Kontaktperson anmelden.

Das nichtöffentliche GKB-Gelände darf nur für die unbedingt notwendige Dauer betreten werden.

2.2 Ordnung und Sauberkeit

Die Örtlichkeiten der GKB, alle Arbeits- bzw. Baustellen sind stets durch den Externen in sauberem Zustand zu halten und aufgeräumt zu verlassen. Hinterlassene Ablagerungen werden kostenpflichtig entsorgt. Damit der GKB - Betrieb möglichst ungestört weiterlaufen kann, müssen Belastungen durch den Bau- oder Montagebetrieb auf das nötige Minimum reduziert werden (Staub-, Lärmbelastung, usw.).

2.3 Alkoholverbot

Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist es untersagt, während des Aufenthaltes auf dem GKB-Gelände alkoholische Getränke mitzuführen oder diese zu sich zu nehmen oder das GKB-Gelände in einem durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand zu betreten. Im Eisenbahnbereich eingesetztes Personal darf keine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausüben, wenn seine Wachsamkeit durch Substanzen wie Alkohol, Drogen oder psychotrope Medikamente beeinträchtigt ist.

2.4 Rauchverbot

Im gesamten GKB-Gelände besteht absolutes Rauchverbot. Ausgenommen sind die explizit gekennzeichneten Bereiche.

2.5 Verkehr

Auf dem GKB-Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die festgesetzte Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h und ist unbedingt einzuhalten. Betriebsfremde Fahrzeuge müssen auf den zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Diese befinden sich im öffentlichen Bereich des GKB-Geländes. Das Einfahren in das Betriebsgelände ist nach Möglichkeit zu vermeiden und ist nur in Ausnahmefällen und unter Rücksichtnahme des innerbetrieblichen Verkehrs gestattet. Die Anfahrtswege für die Feuerwehr und die Rettung, ebenso Einfahrten, Durchfahrten und Tore sind ausnahmslos freizuhalten. Alle Verkehrswege am GKB-Gelände sind von Lagerungen jeglicher Art freizuhalten. Gelagerte Gegenstände sind entsprechend abzusichern.

Das Betreten und Mitfahren auf Kränen, auf Ladeflächen und auf Fahrzeugen, die nicht für die Personenbeförderung zugelassen sind, ist verboten. Dies gilt auch für Schienenfahrzeuge.

Tätigkeiten im oder in der Nähe eines Gefahrenraumes von Gleisen sind im Sinne der Koordination mit der zuständigen Organisationseinheit der GKB zu evaluieren und aufgrund dieser Evaluierung so abzusichern, dass die Sicherheit der tätigen Personen gewährleistet ist. Etwaige Fahrzeuge von Lieferanten oder Subunternehmern dürfen nicht in den Gefahrenraum eines Gleises gelangen.

Das Areal des Graz-Köflacher Bahnhofes ist durch Gleisanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG geteilt. Im nördlichen Bereich finden sich die Gleisanlagen der GKB-Werkstätte, im südlichen Bereich die Traktionsanlagen der GKB. Alle übrigen Gleisanlagen am Bahnhof befinden sich im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG.

Lediglich das Betreten der GKB-Gleisanlagen ist in Absprache und unter Aufsicht der GKB gestattet. Bei Arbeiten an Gleisanlagen, welche sich im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befinden, sind, sofern notwendig, diese sicherheitstechnischen Vorschriften der GKB im Sinne der Koordination (gem. § 8 AschG) einzuhalten.

2.6 Werkzeuge, Geräte und Maschinen

Vor Verwendung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln des Auftraggebers (z. B. Kräne) ist eine Genehmigung einzuholen sowie eine entsprechende Unterweisung durch eine befugte Person der GKB sicherzustellen. Für die ordnungsgemäße Verwendung und Wartung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, ist dieser verantwortlich. Bei Auftreten von Schäden (an Werkzeugen, Geräten oder Maschinen) ist eine Meldung an den Auftraggeber zu erstellen.

In Explosionsgeschützten Räumen und Explosionszonen (siehe auch Explosionsschutzdokument der GKB) dürfen nur ex-geschützte Einrichtungen sowie funkenarme Werkzeuge eingesetzt werden.

Ist die Bedienung bestimmter Geräte, Werkzeuge oder Maschinen an eine bestimmte Fachkenntnis oder Prüfung gebunden, so ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass nur entsprechend geschulte bzw. geprüfte Dienstnehmer eingesetzt werden.

2.7 Schutzausrüstung

Die dem Grad der Gefährdung angemessene persönliche Schutzausrüstung ist vom Auftragnehmer, Partner und Subunternehmer beizustellen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und von diesem und seinen Mitarbeitern bei der Arbeit zu verwenden. Schnupperlehrlinge haben ebenfalls eine angemessene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Besucher sind verpflichtet, die Ihnen zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung zu verwenden und diese zurückzugeben.

Während des Aufenthaltes im oder in der Nähe eines Gefahrenraumes von Gleisen kommt § 22 der EisbAV zur Anwendung.

- (1) Für Arbeiten im Gefahrenraum von Gleisen sind den Arbeitnehmern Warnkleidung sowie Sicherheits- oder Schutzschuhe zur Verfügung zu stellen.
- (2) Im Gefahrenraum von Gleisen darf nur enganliegende Kleidung getragen werden.
- (3) Durch die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung darf die Wahrnehmbarkeit der Warnsignale nicht beeinträchtigt werden.

2.8 Gefahrenstellen

Gefahrenstellen (Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen etc.) sind durch Abdeckung, Abschrankung, Abgrenzungen oder in sonstiger Schutzeinrichtungen ständig zu sichern, sodass niemand zu Schaden kommen kann.

Alle Schutzeinrichtungen dürfen nur in Absprache mit dem zuständigen GKB-Mitarbeiter entfernt werden und sind bei bestehender Gefahr unverzüglich wieder anzubringen. Gegebenenfalls sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

2.9 Arbeitsstoffe

Arbeitsstoffe mit gefährlichen Eigenschaften sind gemäß der aktuellen Rechtslage zu kennzeichnen. Die Arbeitsstoffliste samt aktuellen Sicherheitsdatenblätter ist gemäß Koordinationsverpflichtung vom jeweiligen Auftragnehmer bereitzustellen. Auf die fachgerechte Lagerung lt. Sicherheitsdatenblatt ist zu achten.

Arbeitsstoffe dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der GKB verwendet und gelagert werden.

Gasflaschen mit brennbaren oder brandfördernden Gasen sind in gegen Zutritt gesicherten Gasflaschenlagern oder Gasflaschenschränken zu lagern. Diese dürfen nicht unter dem Erdniveau gelagert, müssen gegen Wegrollen und Umfallen gesichert und mit Schutzkappe versehen werden. Die Anzahl der mitgebrachten Gasflaschen muss den Bedarf entsprechen.

2.10 Rettungseinrichtungen und Kennzeichnungen

Erste-Hilfe-Kästen, Augenduschen und Feuerlöscher dürfen nicht beschädigt oder durch Lagerungen unzugänglich gemacht werden. Eine arbeitsbedingt notwendige Entfernung ist rechtzeitig dem zuständigen GKB-Mitarbeiter der auftraggebenden Organisationseinheit mitzuteilen. Gekennzeichnete Notausgänge dürfen nicht verstellt werden, Fluchtwege müssen ungehindert benutzbar sein.

Kennzeichnungen gemäß Kennzeichnungsverordnung und sonstige Hinweisschilder im Betrieb sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.

Sämtliche Standorte der Rettungseinrichtungen (z.B. Defibrillator, Erste-Hilfe-Kasten, ...) finden sich in den Flucht- und Rettungsplänen in den einzelnen Gebäuden.

2.11 Brandschutz

Die geltenden Bestimmungen betreffend Brandschutz finden sich in der Brandschutzordnung und sind von allen Externen verpflichtend einzuhalten. Die gültige Brandschutzordnung liegt in der jeweiligen Organisationseinheit zur Einsicht auf. Im gesamten Areal finden sich die Aushänge „Verhalten im Brandfall“. Auf der Baustelle ist die TRVB A 149/85 (Brandschutz auf Baustellen) verbindlich.

Heiß- und Feuerarbeiten, wie Schweißen, Schleifen, Löten, Brennschneiden und alle funkenziehenden Tätigkeiten dürfen in nicht dafür bestimmten Gebäuden und auf feuergefährlichen Freiflächen nur nach Genehmigung durch den Leiter der auftraggebenden Organisationseinheit unter Aufsicht und in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten bzw. dem Brandschutzwart, durchgeführt werden. Ein Freigabeschein ist erforderlich. Den Anordnungen der autorisierten Personen der GKB (Brandschutzbeauftragter, Brandschutzwart usw.) ist unbedingt Folge zu leisten.

2.12 Evakuierungsfall

Bei Entdeckung eines Brandfalls oder bei ausgehender Gefahr für Personen in Gebäuden ist jeder Externe verpflichtet, den Räumungsalarm einzuleiten. Die Alarmierung erfolgt über eine Seilzugsirene, im Ausbildungszentrum über eine Brandmeldeanlage. Alle Externe sind aufgefordert auf schnellstmöglichen Weg die Gebäude zu verlassen und sich auf den ausgewiesenen Sammelplätzen einzufinden.

Sämtliche Standorte von Sammelplätzen finden sich in den Flucht- und Rettungsplänen in den einzelnen Gebäuden.

Jeder Evakuierungsfall muss unmittelbar dem zuständigen GKB-Mitarbeiter der auftraggebenden Organisationseinheit gemeldet werden.

2.13 Arbeitsunfall

Bei einem Arbeitsunfall oder einer plötzlichen Erkrankung eines Dienstnehmers eines Auftragnehmers, Partners oder Zulieferers gilt grundsätzlich das allgemeine „Verhalten im Erste Hilfe Fall / Unfall / bei Krankheit“ des jeweiligen Auftragnehmers.

Bei allen Arbeiten hat der Auftragnehmer für eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Ersthelfer und eine geeignete Erste-Hilfe-Ausrüstung (lt. ÖNorm Z1020) selbst zu sorgen, außer dies ist anders vereinbart worden.

2.14 Betreten und Arbeiten auf GKB-Gelände sowie im Gefahrenraum von Gleisen

Vor Betreten und bei Beginn der Arbeiten ist mit der jeweiligen Organisationseinheit Kontakt aufzunehmen.

Die örtliche Unterweisung (im Sinne der Bedienung von Einrichtungen) ist unbedingt erforderlich.

Bei Grabungsarbeiten ist auf etwaige Hindernisse (z.B. Leitungen, Kabel, Kriegsrelikte) zu achten. Im Vorfeld ist mit der zuständigen Organisationseinheit der GKB abzuklären, wie mit diesen Hindernissen umgegangen werden soll.

Befindet sich der Ort der Dienstleistungserbringung an einer Stelle welche vom Betretungsverbot gemäß § 47 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG) erfasst ist, dürfen Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Subunternehmer und der Zulieferer in den vom Betretungsverbot erfassten Bereichen nur eingesetzt werden, wenn betriebliche Maßnahmen und vor Ort anwesende geschulte Eisenbahnbedienstete ein gefahrloses Betreten gewährleisten.

Sind Arbeiten im oder in unmittelbarer Nähe eines Gefahrenraumes von Gleisen der GKB-Anlagen durchzuführen, so sind neben den gesetzlichen Vorschriften, wie das EisbG, die EisbSV, der DB601.02 etc. auch die Bestimmungen der GKB für das Betreten der Eisenbahnanlagen zu beachten. Die notwendigen Unterlagen sind bei der auftraggebenden Organisationseinheit anzufordern und entsprechend zu berücksichtigen.

Der Gefahrenraum von GKB-Gleisen darf nur von über die Gefahren des Bahnbetriebes unterwiesenen Personen und unter Aufsicht eines Eisenbahnbediensteten der GKB betreten werden. Dasselbe gilt für Arbeiten in unmittelbarer Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen, wenn Personen, Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe in den Gefahrenraum eines Gleises geraten können.

Zu beachten ist auch, dass das Areal des Graz-Köflacher Bahnhofes durch Gleisanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG geteilt ist. Das Betreten dieser Gleisanlagen ist ausschließlich mit der ÖBB-Infrastruktur AG zu regeln. Diese Gleisanlagen sind mit Hochspannungsleitungen versehen, von deren besondere Gefahren ausgehen. Bei Beschädigungen der Oberleitung oder sonstiger Gefahr ist von jedem Beschäftigten, der für die GKB oder ihre Auftragnehmer tätig wird, unverzüglich der ÖBB-Elektrodienst unter der Nummer 05 1778 / 7760 erreichbar.

3. Umwelt- und Klimaschutzrichtlinien

Bei der Durchführung der übertragenen Arbeiten verpflichten sich Externe und ggfs. deren Mitarbeiter und Beauftragte, alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und erforderliche Genehmigungen einzuholen. Die Externen haben die Pflicht, die ggfs. eingesetzten Mitarbeiter über mögliche Umweltbeeinträchtigungen aus deren Tätigkeit zu belehren.

Insbesondere ist vor Einbringung von Abwässern oder Abfällen in Abwasser- bzw. Abfallsammelsysteme der GKB eine Genehmigung einzuholen. Das Verbrennen von Abfällen auf dem GKB-Gelände ist ausnahmslos untersagt. Vor Aufnahme von lärmintensiven Arbeiten im Freien ist ebenfalls eine Genehmigung einzuholen.

Der freie Zugang zu Ölabscheideanlagen darf durch Lagerungen nicht behindert werden.

Bei einem Vorfall, wie z.B. der Austritt von Gefahrenstoffen, Öl, Treib- oder Schmierstoffen, Lösungsmitteln, Kältemittel, etc. oder der Austritt von größeren Mengen von Abwässern in das Erdreich und daraus resultierende unmittelbare Gefährdung von Fließgewässer oder Grundwasser ist jeder Auftragnehmer, dessen Partner oder Zulieferer für die Alarmierung und den Notruf selbst verantwortlich. Jeder Vorfall, jede Beschädigung oder Störung muss unmittelbar dem zuständigen GKB-Mitarbeiter der auftraggebenden Organisationseinheit gemeldet werden.

4. Bestätigung dieser sicherheitstechnischen Vorschriften

4.1 Bestätigung Auftragnehmer, Partner und Zulieferer

Mit Annahme des Auftrages gelten für Auftragnehmer, Partner und Zulieferer diese o.a. Vorschriften.

Wir verpflichten uns, für die Einhaltung der zum Schutz von Personen und Sachen bestehenden allgemeinen und der im Einzelfall von den Organisationseinheiten der GKB in Entsprechung der Unterweisungspflicht gem. § 8 ASchG bekannt gegebenen besonderen Vorschriften in eigener Verantwortung zu sorgen sowie unsere Dienstnehmer bzw. Subunternehmer entsprechend zu informieren.

Zusätzlich zu den mit Auftragserteilung angenommenen AGB der GKB verpflichten wir uns, die bei den fachlich zuständigen Dienststellen der GKB erhältlichen und/oder im Internet unter www.gkb.at abrufbaren „Sicherheitstechnischen Vorschriften“ zu beschaffen und vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Unterweisungen vorzunehmen.

Als Auftragnehmer haben wir den Auftraggeber gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die aus der Nichteinhaltung der hier genannten Vorschriften resultieren, zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift (entfällt durch Annahme der AGB)

4.2 Bestätigung Besucher (Schnupperlehrlinge, Handelsvertreter)

Der Besucher (Schnupperlehrling bzw. dessen Bevollmächtigter, Handelsvertreter) bestätigt mit Unterzeichnung die Bestimmungen der „sicherheitstechnischen Vorschriften“ gelesen und verstanden zu haben und diese einzuhalten.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift